OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500689/10/KLe/HK

Datum:
Linz, 24. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von B S, vertreten durch K Rechtsanwaltssocietät Dr. K, Dr. M, S, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12.4.2022, GZ: BHSD/921140017760/21, wegen Übertretungen des Forstgesetzes 1975 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Stunden herabgesetzt werden. Nach der Wortfolge „kein Deckungsschutz für das Grundstück Nr. x, KG G, Gemeinde D," Folgendes eingefügt wird: „ab ca. 40 m ab der Waldgrenze bis zur südlichen Schlaggrenze,".

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde betragen 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) hat der Beschwerdeführerin im angefochtenen Straferkenntnis vom 12.4.2022, BHSD/921140017760/21, Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 30.09.2021 (Zeitpunkt der Feststellung)
Ort: Waldgrundstücke Nr. x und x, beide KG G, Gemeinde D
Sie haben es als grundbücherliche Hälfteeigentümerin der Waldgrundstücke Nr. x und x, beide KG G, Gemeinde D, zu verantworten, dass entgegen § 14 Abs. 2 Forstgesetz 1975, BGBl Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2002, kein Deckungsschutz für das Grundstück Nr. x, KG G, Gemeinde D, gewährt wird, da durch die im August bzw. September 2021 auf den Grundstücken Nr. x und x, beide KG G, Gemeinde D, durchgeführte Fällung des dortigen Bestandes der im Osten auf Grundstück Nr. x, KG G, Gemeinde D, anschließende, deckungsschutzwürdige Waldbestand einer offenbaren Windgefährdung ausgesetzt wird.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 174 Abs. 1 lit. a) Z 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2013 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Forstgesetz 1975, BGBl Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2002

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 75,00	0 Tage(n) 6 Stunde(n) 56 Minute(n)		§ 174 Abs. 1 Schlusssatz Z. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2013

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 85,00“. [Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen die Vertreter der Beschwerdeführerin, die Vertreterin der belangten Behörde und der Zeuge F teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Grundstücke x und x, KG G, Gemeinde D, stehen im Miteigentum der Beschwerdeführerin.

Im Zeitraum von 20.9.2021 bis 22.9.2021 erfolgte auf den Grundstücken Nr. x(zur Gänze) und x (auf einer Länge von 25 m von Norden Richtung Süden), KG G, eine Fällung über einer gesicherten Naturverjüngung.

Das Grundstück Nr. x, KG G, grenzt direkt an diese Fällung an.

Das Gelände ist mäßig nach Süden geneigt. Auf dem Grundstück Nr. x, G, stockt im nördlichen Teil bis zu einer Schlaglänge von 40 m ab der Waldgrenze ein etwa 70 bis 90 jähriges Fichtenaltholz und ab ca. 40 m bis zur südlichen Schlaggrenze folgt dann eine 40 jährige Fichtendickung.

Durch die Fällung entstand eine Freifläche in einer Länge von ca. 60 m in der Hauptwindrichtung West – Ost. Es ist von einer offenbaren Windgefährdung für den nachbarlichen Waldbestand auf der Waldparzelle Grst. x KG G, auszugehen.

Ein Käferbefall war beim Ortsaugenschein des forstfachlichen Amtssachverständigen am 30.9.2021 nicht ersichtlich.

Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht wurden seitens der Beschwerdeführerin plausible Lichtbilder eines Käferbefalles vorgelegt.

Der einvernommene Zeuge F, Forstunternehmer, konnte dies insoweit glaubhaft bestätigen, dass bei der Begehung entlang der Grenze zum Grundstück Nr. x, KG G, im mittleren Bereich der Fällungsfläche Borkenkäferbefall an ca. fünf bis sechs Bäumen ersichtlich war. Im Zuge der eine Woche später stattfindenden Aufarbeitung konnte weiterer frischer Käferbefall an den gefällten Bäumen festgestellt werden. Im unteren Bereich der Fällungsfläche war der Käferbefall nach Angaben des Zeugen „nicht so intensiv“. Detaillierte Angaben dazu konnte er nicht tätigen.

Ob im 40 m – Deckungsschutzbereich zum Nachbargrundstück Nr. x, KG G, ein zum Fällungszeitpunkt massiver Käferbefall vorhanden war, der eine vollständige Entfernung des Bewuchses nach sich gezogen hätte, kann nicht festgestellt werden. Dass auf den beiden Grundstücken der Beschwerdeführerin Käferbefall vorlag ist unstrittig.

Es wurde keine Fällung im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 2 Forstgesetz 1975 von der Behörde angeordnet.

Es handelt sich um keine energiewirtschaftliche Leitungsanlage.

Beim Befall von Bäumen durch Schwamm, Misteln, Braunholz oder Harzgalgen handelt es sich um keine gefährliche Schädigung des Waldes durch Forstschädlinge bzw. Forstschädlinge, die sich in gefahrdrohender Weise vermehren können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Waldbehandlung entlang der Eigentumsgrenzen
§ 14 Forstgesetz 1975
[...]
(2) Jeder Waldeigentümer hat Fällungen entlang seiner Eigentumsgrenzen in einer Entfernung von weniger als 40 Metern zu unterlassen, wenn durch die Fällung nachbarlicher Wald einer offenbaren Windgefährdung ausgesetzt würde (Deckungsschutz).
(3) Der Deckungsschutz ist jedem Eigentümer des angrenzenden Waldes sowie den Eigentümern etwaiger an diesen angrenzender Wälder zu gewähren, sofern die jeweilige Entfernung von der Eigentumsgrenze des zum Deckungsschutz Verpflichteten weniger als 40 Meter beträgt; allfällige zwischen den Waldflächen liegende, unter § 1a Abs. 1 nicht fallende Grundflächen von weniger als 10 Meter Breite sind hiebei nicht einzurechnen.
[...]
(5) Eines Deckungsschutzes bedarf es nicht, wenn
a) der nachbarliche Wald im Sinne der Abs. 2 bis 4 ein um 30 Jahre über der Obergrenze der Hiebsunreife (§§ 80 Abs. 3 und 4 sowie 95 Abs. 1 lit. a) liegendes Alter erreicht hat und der zum Deckungsschutz Verpflichtete die Fällungsabsicht dem Eigentümer des nachbarlichen Waldes nachweislich mindestens sechs Monate vor Durchführung der beabsichtigten Fällung angezeigt hat oder
b) die Fällung im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 2 von der Behörde angeordnet wurde.
c) eine Ausnahmebewilligung nach § 81 Abs. 1 lit. b oder nach § 82 Abs. 3 lit. d erteilt wurde oder Fällungen gemäß § 85 oder § 86 zur Errichtung einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage durchgeführt werden.
[...]

Wie im Sachverhalt festgestellt, wurde der Deckungsschutz für das Grundstück Nr. x, KG G, ab 40 m ab der Waldgrenze bis zur südlichen Schlaggrenze nicht gewährt, da im September 2021 auf den Grundstücken Nr. x und x, beide KG G, durchgeführte Fällung des dortigen Bestandes der im Osten auf Grundstück Nr. x,

KG G, Gemeinde D, anschließende, deckungsschutzwürdige Waldbestand einer offenbaren Windgefährdung ausgesetzt wurde.

Die objektive Tatseite ist als erfüllt anzusehen.

Die Nichtgewährung von Deckungsschutz entgegen § 14 Abs. 2 Forstgesetz 1975 ist ein Erfolgsdelikt (VwGH 21.12.1987, 87/10/0118).

Da es sich bei gegenständlicher Übertretung des § 14 Abs. 2 Forstgesetz 1975 um ein Erfolgsdelikt handelt, ist § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann.

§ 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist nur auf sogenannte Ungehorsamsdelikte, also Delikte, deren Tatbestand sich in der Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder in der Nichtbefolgung eines Gebotes erschöpft, anwendbar. Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde dem Beschwerdeführer das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH vom 26.9.1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

Trotz Deckungsschutzes sind Pflegenutzungen möglich. Im gegenständlichen Fall wurde jedoch der gesamte Bestand bis zur nachbarlichen Grenze entfernt.

Wenn die Beschwerdeführerin einwendet, dass die Fällung aufgrund des vorgelegenen Schadholzes und um dem „Selbstanflug zum Durchbruch zu verhelfen“, notwendig gewesen wäre, ist dieses Vorbringen nicht geeignet, sie zu entschuldigen, zumal weder Gefahr im Verzug hinsichtlich des Käferbefalls vorlag, noch das Hochkommen der Naturverjüngung den Deckungsschutz für den nachbarlichen Bestand obsolet macht. Es ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen, da selbst nach der Begutachtung der Fläche mit dem Zeugen Fesel noch eine Woche verging, bis mit den Fällungsarbeiten begonnen wurde. In diesem Zeitraum wäre die Kontaktaufnahme mit der Behörde möglich gewesen.

Im vorliegenden Fall ist sohin auch die subjektive Tatseite gegeben.

Wer entgegen § 14 Abs. 2 keinen Deckungsschutz gewährt, begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung. Diese Übertretungen sind in den Fällen der lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu ahnden (§ 174 Abs. 1 lit. a Z 2 Forstgesetz 1975).

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Mangels gegenteiligen Angaben ist die Behörde von einem Einkommen in Höhe von 1.500 Euro, keinen Sorgepflichten und forstwirtschaftlichem Grundbesitz ausgegangen. Mildernd wird die Unbescholtenheit gewertet, Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Der Tatvorwurf war aufgrund der örtlichen Gegebenheit entsprechend einzuschränken.

Die nunmehr verhängte Strafe liegt im untersten Bereich des Strafrahmens und erscheint angemessen und notwendig, um der Beschwerdeführerin die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Aufgrund des Umstandes, dass die verhängte Geldstrafe herabgesetzt wurde, entfällt auch der Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer